

Zusammenfassung:

Titulairrat Carl von Friederici contra Alexander von Rennenkampff
bezüglich Schuldforderungen, 1801

5. März 1799	Alexander von Rennenkampff erhält von Carl von Friderici ein Wechselkapital von 9000 Rubel, welches er mit den gesetzlichen Zinsen nach einem Jahr zurückzahlen hat. Ein Teil des Wechsels wird am 15. März 1800, mit einem bestimmten Zinssatz prolongiert.
23. April 1801	Da Alexander seine Schulden nicht bezahlt, legt Friderici bei der Ehstländischen Gouvernements Regierung Protest ein. Er fordert den nicht prolongierten Teil seines Wechsels, samt Zinsen und Unkosten ein.
29. August 1801	Mittlerweile ist Friderici verstorben und seine Witwe übernimmt die noch nicht beglichene Angelegenheit. Sie fordert von Alexander die gesamten Schulden, samt Zinsen und Unkosten zurück.
7. Oktober 1801	Alexander begleicht seine Schulden.

1332, Producirt, den 19. April 1801; Vorgetragen, den 23. April 1801

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allernädigster Herr!

Es bittet der Titulair Rath und Creisrentmeister (?) Carl von Friederici, wider den Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff, worin aber seine Bitte bestehet, zeigt nachfolgendes: Es ist mir Herr Supplicat, belehre des Anschlusses sub litt. A., aus einem den 5. März 1799 ausgestellten Wechsel, ein Wechsel Kapital von 9000 Rubel in silbernen Rubelstücken, mit denen vom 5. März 1800 zu berechnenden Zinsen schuldig, welchen Wechsel ich belehre des Anschlusses sub litt. B. wegen nicht erfolgter Zahlung gehörig unter Protest gebracht habe. Ob ich nun gleich Herrn Wechselschuldner versprochen habe, annoch 6000 Rubel von diesem Wechselkapitale bey ihm stehen zu lassen, wenn er mir sofort von dem gantzen Kapitale der 9000 Rubel Silber Münzen seit dem 5. März 1800, bis zum Proteste rückständigen Zinsen, und von dem Wechselkapitale selbst 3000 Rubel Silber Münzen mit denen davon bis zur Zahlung vom Protesttage ab, mit 1 Procent monatlich zu berechnenden Zinsen zahlen würde, so habe ich demnach bis jetzt weder den Abtrag von dem Kapitale, noch auch die Zinsen erhalten können, wodurch ich in keine geringe Verlegenheit gesetzt worden bin.- Da ich aber indessen Herrn Supplicate versprochen habe, ihm 6000 Rubel Silber Münzen von dem Wechselkapitale annoch zu lassen, so will ich auch jetzt noch mein Versprechen erfüllen, obgleich ich durch die nicht geschehene Zahlung der Zinsen und des Restes des Wechselkapitals auch meines Versprechens entlediget bin und bitte daher unterthänigst, daß auf Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchsten Befehl durch Eine Hoherlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung Herr Supplicat angehalten werde, bey Vermeidung der Execution und Immission, mir in Gemäßheit des Wechselrechtes sofort nicht nur die mir vom 5. März 1800 ab, bis zum Tage des Protestes mit 5 Procent, von dem gantzen Wechselkapitale von 9000 Rubel schuldige Zinsen, sondern auch von dem Wechselkapitale selbst 3000 Rubel in silbernen Rubelstücken, mit denen vom 15. März dieses Jahres als dem Protesttage ab bis zur Zahlung mit 1 Procent monatlich zu berechnenden Wechselzinsen auszuzahlen, wie auch nicht weniger, mir die wie durch den Protest und diesen Rechtsgang verursachten Kosten, welche ich sub N3 zu 44 Rubel 31 Kopeken aufgabe zu erstatten, und mir endlich wegen aller Schäden, die mir noch durch die nicht geschehene Zahlung erwachsen konnten, alle Rechte offen zu lassen.

Allernädiger Herr Ew. Kayserlichen Majestät flehe ich demnach unterthänigst an, hierauf durch Eine Hoherlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung erbetenermaßen resolviren zu lassen. Carl von Friderici, per mandat. Holtz conc.

No. 79; A.

995; Eingekommen, den 15. März. Reval, den 5. März 1799

Sola Wechsel (groß 9000 Rubel Silber Münzen)

Zwölf Monate nach Dato, zahle ich gegen diese meine sub hypotheca omnium bonorum ausgestellten Wechsel, an den Herrn Rath und Kreißrentmeister Carl von Friderici, oder Ordre Neuntausend Rubel in silbernen Rubelstücken, nebst den gesetzlichen Zinsen die Valuta habe ich baar erhalten, und leiste promte Zahlung nach Wechselrecht. Alexander von Rennenkampff.

9000 Rubel Silber Münzen nach Abtrag der Zinsen wird das Wechsel noch auf ein Jahr prolongirt. Alexander von Rennenkampff.

B.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach folgenden Wechsel, welcher also lautet: Hier wird der obenstehende Wechsel eingereicht am 15. März dieses 1801. Jahres in origine gehörig zum Protest gebracht und gebeten worden, selbigen wegen in termino nicht erfolgte Zahlung, auf Kapital, Zinsen und Unkosten, zu protestieren, resolvirt: den erbetenen Protest nachzugeben und selbigen dem Herrn Wechsel-Inhaber zu deßen Sicherheit und Aufrechthaltung der demselben aus diesem Wechselzuständigen Rechte, gleich hiermit geschiehet, auszufertigen.

Reval-Schloß, den 19. März 1801. Regierungs Rath Baron von Rosen. Johann Luttkers, Secretaire.

Die Abschriften sub litt. A. et B. sind mit dem Originalen übereinstimmend [... ...]. Reval, Regierungs Kanzeley, den 19. April 1801. G. von Peetz, Secretaire.

N3.

Designatio expensarum

	Rubel	Copeken
Für den Protest des Wechsels	3.	75
Für Charta Sigillata zur Vollmacht und dieser Bitte	-	60
Für Kopiales	-	60
Für Vidimation der Beilagen	1.	-
Für das Schreiben an den Herrn Hakenrichter	2.	80
Für Vidimation des Duplicats	1.	60
Resolution	4.	80
Ministerial	-	66
Poschlin	3.	50
Sachwalds Berufung		-
	<hr/> Rubel 44.	31 Copeken

Karl von Friderici, per mandat.

Dieser Stempelbogen gehört um die von dem Herrn Titulairrath Carl von Friderici an den Herrn Consulenten Holtz zur Ausklage der von ihm an den Kaufmann F. G. Hoffmann abgegebenen drey Wechsel, ertheilten Vollmacht vom 30. Mertz 1801.

Johann Luttkers, Secretaire.

Hiermit bevollmächtige ich den Herrn Consulenten Holtz die von mir an den Kaufmann Herrn J. G. Hoffman abgegebenen drey Wechsel, und von selbigem dem Herrn Consulenten zum Protest in der Gouvernements-Regierung übertragenen, auszuklagen, und durch Execution und Immission um meine Befriedigung höhern Orts zu bitten der von dem Herrn Majoren von Rennenkampff über Neuntausend Rubel Silber Mütze, ist die Bitte der gestallt, daß ich die Befriedigung von, dreyttausend Rubel Silber Münzen und die Zinsen Vierhundert und fünfzig Rubel bitte, weil ich versprochen Sechstausend Rubel Silber Münzen zu prolongiren, und nur obengenannte drey Tausend Rubel fordere die zwey Wechsel ausgestellt von dem Herrn Baron von Wrangel werden ebenfalls auf Execution und Immission ausgeklagt: Da ich auf dem Lande wohne von der Stadt entföhrt bin, so habe ich diese meiner Vollmacht nicht auf den gehörigen Stempelbogen schreiben können, wofür ich bitte entweder die Poschlin abzutragen, oder wie er befohlen werden wird den Bogen umzulegen.

Koik, den 30. Mertz 1801. Carl von Friderici.

Mundirt. Im Jahr 1801, den 23. April

Auf Befehl seiner Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage des Zahlungsgesuchs des Titulairrath und Kreisrentmeisters Carl von Friderici wider den Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff wegen einer aus einem Wechsel von 9000 Rubel Silber Münzen auf Abzahlung (?) desselben gedachter Summe von 9000 Rubel Silber Münzen nebst Zinsen und Kosten resolviret: dem Ost-Jerwischen Herrn Hakenrichter aufgetragenen Beklagten den Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff unter Mittheilung der beglaubten Abschrift gedachter Gesuche Anweisung zu geben, daß derselbe, falls er diese Forderung geständig, Herrn Wechselkläger (?) in Absicht des eingeklagten Capitals, der Zinsen und Kosten, innerhalb 4 Wochen vom Tage der geschehenen Eröffnung dieser am befriedigen und völlig klaglos stellen auf den Fall aber, wenn wider die Forderung Einrede zu machen wäre selbige innerhalb einer gleichmäßig zu berechnenden 14tägigen Frist, bei Strafe der Eingetändlichkeit bey dieser Gouvernements-Regierung beybringen. Über die Erfüllung ist zu berichten.

bbr. Einkommen, den 22. May 1800 a. a.

Bericht an Eine Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung!

Zufolge eines Rescriptes aus der Kayserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung, betreffend einer Wechselklage des Titulairraths und Kreis-Rentmeisters Carl von Friderici wider den Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff sub No. 2212 von dem 23. April, habe ich die Ehre hiermittelst zu unterlegen, daß ich nach aller genauster Nachforschung weder in dem Landwierschen, noch Strandwierschen, auch Harrischen Kreis keinen Majoren von Rennenkampff habe auffinden können, und da das Guth des besagten Herrn von Rennenkampff nicht benannt worden ist, habe ich ihn nicht ausfindig machen können; so sehe

ich mich in die Nothwendigkeit gesetzt, selbiges Rescript No. 2232 einer kayserlichem Ehtländische Gouvernements-Regierung zu übersenden.

[... ...], Hakenrichter der Land[...], Waddemais [?], den 19. May 1801.

No. 70; 1822, Producirt, den 11. Juny 1801

An Eine Erlauchte Hochverordnete Ehtländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strand-Wierland, Kammerherrn Robert Gottlieb Baron von Rosen. Bericht.

In Gefolge des Befehls Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 23. Aprill c. sub No. 2212 habe die Ehre pflichtschuldigt einzuberichten: Daß ich das Zahlungs-Gesuch des Titulairraths und Kreis-Rentmeisters Carl von Friderici wider den Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff ein refiduum von 3000 Rubel Silber Münzen ex cambio betreffend, Supplicatischem Herrn Majoren von Rennenkampff unterm 27. Maii c. zugeschickt und ihm dabey das gehörige eröffnet habe.

Mit größter Ehrerbietung verharre als Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung gehorsamster R. G. Baron von Rosen. Huljell, den 10. Junii 1801.

2180. Producirt, 18. July 1801; vorgetragen, den 29. August 1801.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Bitte der verwittwete Titulair-Räthin und Kreisrentmeisterin von Friederici, geborne von Steinheil, wider den Herrn Majorn Alexander von Rennenkampff, wie folgt: Schon unterm 18. April vorigen Jahres klagte mein wohlseeliger Gemahl, weiland Herr Titulair Rath und Kreisrentmeister Carl von Friederici wider den Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff aus einem den 5. März 1799 ausgestellten, prolongirten und protestirten Wechsel von 9000 Rubel Silber Münzen, worauf auch unterm 23. desselben Monats an den Herrn Hakenrichter der Auftrag erging Herrn Supplicaten die Anweisung zu ertheilen, daß derselbe, falls er der Forderung geständig wäre, in Absicht eingeklagten Wechselkapitals, der Zinsen und Unkosten, innerhalb 4 Wochen vom Tage der geschehenen Eröffnung die Befriedigung stellen, auf den Fall aber wenn er rechtliche Einrede zu machen hätte, selbige binnen 14 Tagen bey Strafe der Eingeständlichkeit bey Einer Hoherlauchten Ehtländische Gouvernements-Regierung anbringen soll.- Da nun mein wohlseeliger Gemahl aber indessen mit Tode abgegangen ist und bereits unterm 10. Juny ai. curr. an den Strandwierländischen Herrn Hakenrichter der Rapport eingegangen, daß der das Zahlungsgesuch unterm 27. März Herrn Supplicaten eingehändigt, und ihm das gehörige eröffnet habe, Herr Supplikant gleichwohl, weder etwas in dem ihm vorgelegten 14tägigen praecclusionischen Termine gegen die Forderung einzuwenden vermacht noch auch die Zahlung geleistet, so ergeht an Ew. Kayserlichen Majestät wider unterthänigste Bitte, ihn nunmehr für praeccludirt zu erklären, und dahin zu erkennen, daß er schuldig und gehalten sey, mir sofort nicht nur die mir von dem gantzen Wechsel-Kapitale, der 9000 Rubel Silber Münzen vom 5. März 1800 ab bis den 5. März diesen Jahres mit 5 Procent gebührende Zinsen entrichte, sondern auch von dem gedachten Wechsel-Kapitale 3000 Rubel, in silbernen Rubelstücken, mit denen vom 5. März ab, bis zum 15. desselben Monats zu 5 Procent, von der Zeit aber an mit 1 Procent monatlich, bis zur Zahlung zu berechnenden Wechsel-Zinsen auskehre, wir auch nicht weniger mir die mir annoch ausser denen schon angegebenen Kosten, die jetzt abermahls verursachte Unkosten, die ich hier sub N3 zu 23 Rubel 28 Copeken aufgabe, bey Vermeidung der Hülfe erstatte.

Allernädigster Herr, Ew. Kayserlichen Majestät flehe ich demüthigst an, hierauf durch Eine Hoherlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung erbetenermaßen resolviren zu lassen. Verwittwete von Friederici, geborene von Steinheil. Per mandat. Holz conc.

N3.

	Rubel	Copeken
Für Charta Sigillata	-	30
Für Copiales	-	60
Für Poschlin	-	50
Für die Resolution	4.	80
Für Poschlin	1.	75
Für Ministerial	-	33
Für Sachwalds Bemühung	15.	-
	<hr/>	
	Rubel 23.	28 Copeken

Verwittwete von Friederici, geborene von Steinheil. Per mandat.

Mundirt, den 14. September. Im Jahr 1801, den 29. August.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät s. der Ehstländische Gouvernements-Regierung des Praclusions Gesuch der verwittweten Frau Titulair-Räthin und Kreisrentmeisterin von Friederici, geborne von Steinheil, wider den Herrn Majorn Alexander von Rennenkampff, wegen einer aus einem Wechsel von 9000 Rubel Silber Münzen auf Abschlag derselben geforderten Summe von 3000 Rubel Silber Münzen nebst Zinsen und Kosten, so wie der obigen zu dieser Sache vorbehandelten Acten, resolvirt: da diese Gouvernements-Regierung mittelst Rescripts vom 23. April diesen Jahres, dem Herrn Hakenrichter aufgetragen hat, unter Mittheilung einer beglaubten Abschrift des Zahlungs Gesuchs, dem Herrn Beklagten die Anweisung zu geben, daß derselbe, falls er diese Forderung geständig den nunmehr verstorbenen Herrn Wechselkläger in Absicht des eingeklagten Kapitals der Zinsen und Kosten, innerhalb 4 Wochen vom Tage der geschehenen Eröffnung der Resolution an befriedige und völlig klaglos stelle, auf den Fall aber wenn wieder diese Forderung rechtliche Einrede zu machen wäre, selbige innerhalb einer gleichmäßig zu berechnenden 14tägigen Frist, bey Strafe der Eingeständlichkeit bey dieser Gouvernements-Regierung bebringe, Herr Beklagter aber ohnerachtet erwähnte Resolution behelre Berichts des Herrn Hakenrichter von Strandwierland vom 10. Junii diesen Jahres, unterm 27. May curr demselben zugeschickt und ihm dabey das Gehörige eröffnet worden, der in der Resolution der Gouvernements-Regierung enthaltenen Anweisung bis hierzu die Erfüllung nicht gegeben und weder die Schuld berichtet, noch wider dieselbe etwas eingeredet hat, so ist auch nunmehr und da de eingeklagte Forderung nicht nur in Rücksicht dessen, daß Herr Beklagter in der ihm bey Strafe der Eingeständlichkeit vorgelegten Frist nichts gegen die Richtigkeit der Forderung eingewendet hat - für eingestanden anzunehmen ist, sondern auch sich auf meine am 5. März 1799 über 9000 Rubel Silber Münzen ausgestellten, - am 15. März 1800 prolongierten Wechsel gründet, Herr Beklagter nach Vorschrift des 23. und 25. Punkts des Königlich Schwedischen (?) Wechselrechts vom 10. März 1671 schuldig und gehalten, an seine Wechselklägerin

- 1.) das auf den Wechsel von 9000 Rubel geforderte Kapital der 9000 Rubel Silber Münzen .
- 2.) die im Wechsel stipulierten vom 5. März 1800, ab bis zum Tage des Ew. Befehls der so bis zum 15. März 1801 vom ganzen Kapital den 9000 Rubel zu 5 Procent zu berechnenden Zinsen, [... ...]

3.) Die vom 15. März 1801 bis zum Tage der Zahlung von den ausgeklagten Kapitalen, den 3000 Rubel Silber Münzen zu 1 Procent monatlich zu berechnenden Protestzinsen und endlich 41 die der Frau Supplicantin durch diesen Rechtsgang verursachten zu 25 Rubel gemäßigten Kosten bei Vermeidung [...] Executzion zu bezahlen. Welchem nach hiedurch dem Hakenrichter in Strandwierland aufgetragen ist, diese Resolution der Gouvernements-Regierung, dem Beklagten zu eröffnen und die oberwähnte Supplikantische Forderung von demselben Herrn Wechselbeklagten mittelst Execution beyzutreiben – wenn derselbe nicht innerhalb drey Wochen a dato der Eröffnung dieser Resolution über die geschehene Befriedigung Frauen Klägerin den gesetzlichen Beweiß bei demselben beibringen wird. – Über den Erfolg zu berichten.

No. 134; 3008. Eingekommen, den 21 October 1801.

An Eine Erlauchte Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland, Herrn Kammerherrn Robert Gottlieb Baron von Rosen. Bericht.

Wenn der Herr Major Alexander von Rennenkampff durch beygehende Quittung vom Herrn J. G. Hoffmann documentiret hat, daß er dem Befehle Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung sub No. 5246 wegen der Friderici- Rennenkampffschen Schuldforderungs-Sache die gehörige Erfüllung gegeben; so habe solches unter Beyleitung obberegter Quittung desmittelst schuldigst unterrichten wollen.

Mit tiefster Ehrerbietung beharre als Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung gehorsamster R. G. Baron von Rosen. Huljell, den 17. October 1801.

ad. No. 3008 ai. 1801.

Das mir von dem Herrn Major Alexander von Rennenkampff eine Rechnung des Wohlseeligen Herrn Rittmeister Carl von Friederici den seit des im vorigen Marty zu zahlenden Postens von 3450 Rubel Silber Münzen am heutigen Dato mit Rubel 1612. 8 Copeken Silber Münze. Außer deme zuerkannten Gerichts Kosten berichtet worden, bescheinige hiermit.

Reval, den 7. October 1801. G. H. Hoffmann.

No. 127; 3009. Eingekommen, den 21. October 1801

An Eine Erlauchte Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland, Herrn Kammerherrn Robert Gottlieb Baron von Rosen. Bericht.

In Gefolge des Befehls Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 14. September curr. sub No. 5246. habe die Ehre pflichtschuldigst einzuberichten: daß ich gedachte Hohe Regierungs-Resolution in der Friderici- Rennenkampffschen Schuldforderungs-Sache Supplicatischem Herrn Majoren von Rennenkampff am 26. September curr in vidimirter Abschrift durch seinen eigenen Boten zugetheilt und ihm dabei das benöthigte eröffnet habe.

Mit tiefster Ehrerbietung verharre als Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung gehorsamster R. G. Baron von Rosen. Hujell, den 30. September 1801.

(Die folgende Seite ist nicht transkribiert worden. Sie gehört offensichtlich nicht zu dieser Akte! Außerdem ist sie durchgestrichen.)